



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 173/10/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.11.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.11.2010	öffentlich

Änderung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - in Kraft getreten am 01.01.2007

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen in Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Änderungen im Gebührenverzeichnis treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
3. Der Antrag Nr. 132/10 ist mit der Stellungnahme der Verwaltung erledigt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	10 20 60 61
<u>11.11.2010</u> Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Durch die Novellierung des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes waren die Kommunen gezwungen, Grundlagen für die Gebührenerhebung in ihrem Bereich zu schaffen. Einer der Gebührenbemessungsgrundsätze, der Kostendeckungsgrundsatz, wurde in diesem Zusammenhang gesetzlich geregelt.

Nun haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Gebührenansätze unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes erforderlich machen. Darüber hinaus müssen verschiedene Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden.

Die meisten Änderungen ergeben sich im Baurecht: Hier wurden die Gebührentatbestände überprüft und verschiedenen Gebührensätze angehoben (s. Anlage). Dass eine Überprüfung der bisherigen Gebühren notwendig war, zeigt ein Blick in die Nachbarstädte, die für Baugenehmigungen in der Regel zwischen 6 bzw. 6,2 Promille der Baukosten als Gebühren erheben.

Neu ist der Gebührentatbestand „einfache Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal“. Die ebenfalls neu aufgenommene Gebühr für Fund Handys ist höher als die sonstige Gebühr für Fundsachen, da hier zusätzlich der Provider zur Ermittlung des Eigentümers angeschrieben werden muss.

Ein weiterer Punkt, der bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren beachtet werden muss, ist die „individuelle Zurechenbarkeit“. Dies bedeutet, dass derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung veranlasst, auch mit der entsprechenden Gebühr belastet wird.

Zu dieser Thematik liegt der Antrag Nr. 132/10 von Stadtrat Dr. Lutz-Dietrich Schweizer vor, der beantragt, dass die Ablehnung von Bauvoranfragen und Baugesuchen gebührenfrei ist. Unabhängig von der nachfolgenden Stellungnahme des zuständigen Amtes wird in diesem Fall nochmals auf die oben beschriebene „individuelle Zurechenbarkeit“ verwiesen.

Stellungnahme zum Antrag Nr. 132/10:**Zu a) und b)**

Zu einem weitgehend gleich lautenden Antrag der Christlichen Initiative Backnang vom 25.03.2010 wurde bereits am 31.03.2010 Stellung genommen.

Bei der Bearbeitung jedes Bauantrags entstehen zwangsläufig Kosten. Diese müssen entweder vom Antragsteller oder aus allgemeinen Deckungsmitteln und damit von der Gemeinschaft aller Backnanger Gebühren- und Steuerzahler finanziert werden.

Es ist nahe liegend und gerecht, dass derjenige, der durch Einreichung eines Bauantrags die Dienstleistung des Bauverwaltungs- und Baurechtsamtes in Anspruch nimmt, auch die Kosten in Form einer Bearbeitungsgebühr überwiegend trägt. Dies muss auch für die wenigen Fälle gelten, bei denen die Bauanträge abgelehnt werden müssen.

Es sei an dieser Stelle betont, dass die Baurechtsbehörde bestrebt ist, möglichst viele Bauanträge genehmigen zu können. Dabei wird auch untersucht, ob es vertretbar ist, durch die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von entgegen stehenden Vorschriften eine positive Entscheidung zu ermöglichen.

In Fällen, wo auch damit kein positiver Bescheid erreicht werden kann, wird noch geprüft, ob durch Planänderungen ein Bauvorhaben ermöglicht werden kann.

Nur wenn sich nach sorgfältiger Prüfung gezeigt hat, dass es keine Möglichkeit gibt, einem Bauantrag stattzugeben, wird ausnahmsweise ein ablehnender Bescheid erlassen.

Bevor dies geschieht, wird der Bauherr unterrichtet und er hat dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob er seinen Bauantrag zurückzieht oder einen formellen Ablehnungsbescheid wünscht. Letzteres ist für ihn im Regelfall nur sinnvoll, wenn er die Entscheidung der Baurechtsbehörde anfechten möchte (Widerspruch/Klage).

Möchte er dies nicht, ist eine Rücknahme des Bauantrags für ihn die günstigere Alternative, da bei der Festsetzung der Bearbeitungsgebühr auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt wird und dieser bei einer Rücknahme regelmäßig niedriger liegt als bei einem Ablehnungsbescheid.

Zu c)

Es spricht nichts dafür, dass mehr gebaut wird, wenn ablehnende Bescheide gebührenfrei erteilt werden. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, dass so kostenintensive Vorhaben nicht von der Frage abhängen, wie ablehnende Bescheide gebühnrmäßig behandelt werden, zumal in aller Regel ein Bauwilliger von einer Genehmigungsfähigkeit seines Bauvorhabens ausgeht.